

## Zu § 69 SGB X Rdnr. 3 RdSchr. 07s

### Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

---

## Zu § 69 SGB X

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 07s

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Zu § 69 SGB X Rdnr. 3 RdSchr. 07s – Geschützte Daten i. S. d. § 69 SGB X

- 3 § 69 Abs. 1 SGB X spricht von der Übermittlung von Sozialdaten. Nach dem Wortlaut der Norm bezieht sich die Übermittlungsbefugnis nicht auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Aus § 35 Abs. 4 SGB I ergibt sich jedoch, dass (ebenso wie in den Fällen der §§ 70 bis 77 SGB X ) auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Übermittlungsbefugnis des § 69 SGB X erfasst werden. Somit ist diese Regelung nach ihrem Sinn und Zweck dahingehend zu verstehen, dass alle Sozialdaten sowie alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erfasst werden. Die Datenarten sind insoweit nicht beschränkt.